

## **Änderung des Konsolidierungsvertrages**

### **zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

**zwischen**

dem **Land Rheinland-Pfalz**,  
vertreten durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim

**und**

der **Ortsgemeinde Bobenheim am Berg**  
vertreten durch den Ortsbürgermeister Dietmar Leist

#### **Präambel**

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

#### **§ 1 - Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## **§ 2 - Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 576.154 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 450.898 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 30.060 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 10.020 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

## **§ 3 - Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 285 % auf 315 % und des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 338 % auf 378 % realisiert werden. Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 12.600 Euro

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

## **§ 4 - Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung

kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

### **§ 5- Konsolidierungsnachweis**

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

### **§ 6 - Laufzeit des Vertrages**

Dieser geänderte Konsolidierungsvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

### **§ 7 – Sonstiges**

Dieser Konsolidierungsvertrag ersetzt den Vertrag vom 07.12.2011/06.02.2012. Gemäß § 2 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg und dem Land Rheinland-Pfalz vom 07.12.2011/06.02.2012 beträgt der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand 624.201 €. Da der Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorlag, wurde dieser Betrag auf Grundlage der damaligen Buchungsstände zum 31.12.2009 ermittelt.

Im Zuge des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 haben sich hierbei Änderungen ergeben. Der bereinigte (abzüglich der Investitionskredite) Liquiditätskreditbestand beträgt demnach nur 576.154 €. Aus diesem Grund ist eine Vertragsänderung notwendig geworden.

Bobenheim am Berg, 15.06.2016

*Dietmar Leist*  
Dietmar Leist  
Ortsbürgermeister



Bad Dürkheim, 03. Aug. 2016

*H.-U. Ihlenfeld*

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat



Anlagen:

1. Beschlussauszug Ortsgemeinderat 15.06.2016
2. Aktualisierte Übersicht Konsolidierungsbeitrag

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
 Kommunalaufsicht  
 Philipp-Fauth-Straße 11  
 67098 Bad Dürkheim

---

Bewilligungsbehörde

Freinsheim, 08.11.2016

---

Ort, Datum

## Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◀

### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde     Ortsgemeinde     verbandsfreie Gemeinde

Name  
 Ortsgemeinde Bobenheim am Berg

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)  
 Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim

Auskunft erteilt Frau Julia Schanzenbächer	Telefonnummer 06353/9357-244	
Gemeindekennziffer 332 02 005	Datum des Vertrages 15.06.2016/03.08.2016	Beitritt zum 01.01.2012
Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag 576.154 EUR	Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag 30.060 EUR	
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag 10.020 EUR	Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag) 24.048 EUR	

### 2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2012	552.106 EUR	648.378 EUR	24.048 EUR	0 EUR
Nachweisjahr 31.12.2013	528.058 EUR	748.900 EUR	24.048 EUR	0 EUR

### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Zahlenmäßiger Nachweis

Nr.	Buchungsstelle Finanzrechnung (Produkt / Konto)	Bezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt		Basis lt. Vertrag	HH-Ansatz incl. Nachträge	Finanz- ergebnis	Konsolidierungsergebnis		Bemerkungen
			ja	nein				Soll-Betrag €	IST-Betrag €	
1	611001-401100 (611001-601100)	Grundsteuer A Erhöhung des Hebesatzes von 285% auf 315%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.087 €	10.900 €	10.643,01 €	1.087 €	1.014 €	
2	611001-401200 (611001-601200)	Grundsteuer B Erhöhung des Hebesatzes von 338% auf 378%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11.520 €	113.000 €	112.001,64 €	11.520 €	11.852 €	
3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
4			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
5			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
6			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
7			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
8			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
9			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
10			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
Summe Erhöhung der Einzahlungen:								12.607 €	12.866 €	
11			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
12			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
13			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
14			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
15			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
16			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
17			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
18			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
19			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
20			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
Summe Verringerung der Auszahlungen:								€	€	
Konsolidierungsbeitrag:								12.607 €	12.866 €	

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	12.866 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	2.902 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	15.768 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	10.020 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	5.748 €

5. **Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- der Stand der Liquiditätskredite gemäß dem Leitfaden (Ziffer 3.1.1.1) ermittelt wurde,
- die Angaben unter 4. den vom kommunalen Vertretungsorgan festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Freinsheim, 08.11.2016

Ort, Datum



Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters

Dienstsigel

*[Handwritten signature]*  
 Jürgen Oberholz  
 Bürgermeister

**Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!**

6. **Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine Beanstandungen | <input type="checkbox"/> folgende Beanstandungen |
|---|--|

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst | <input type="checkbox"/> folgendes veranlasst |
|---|---|

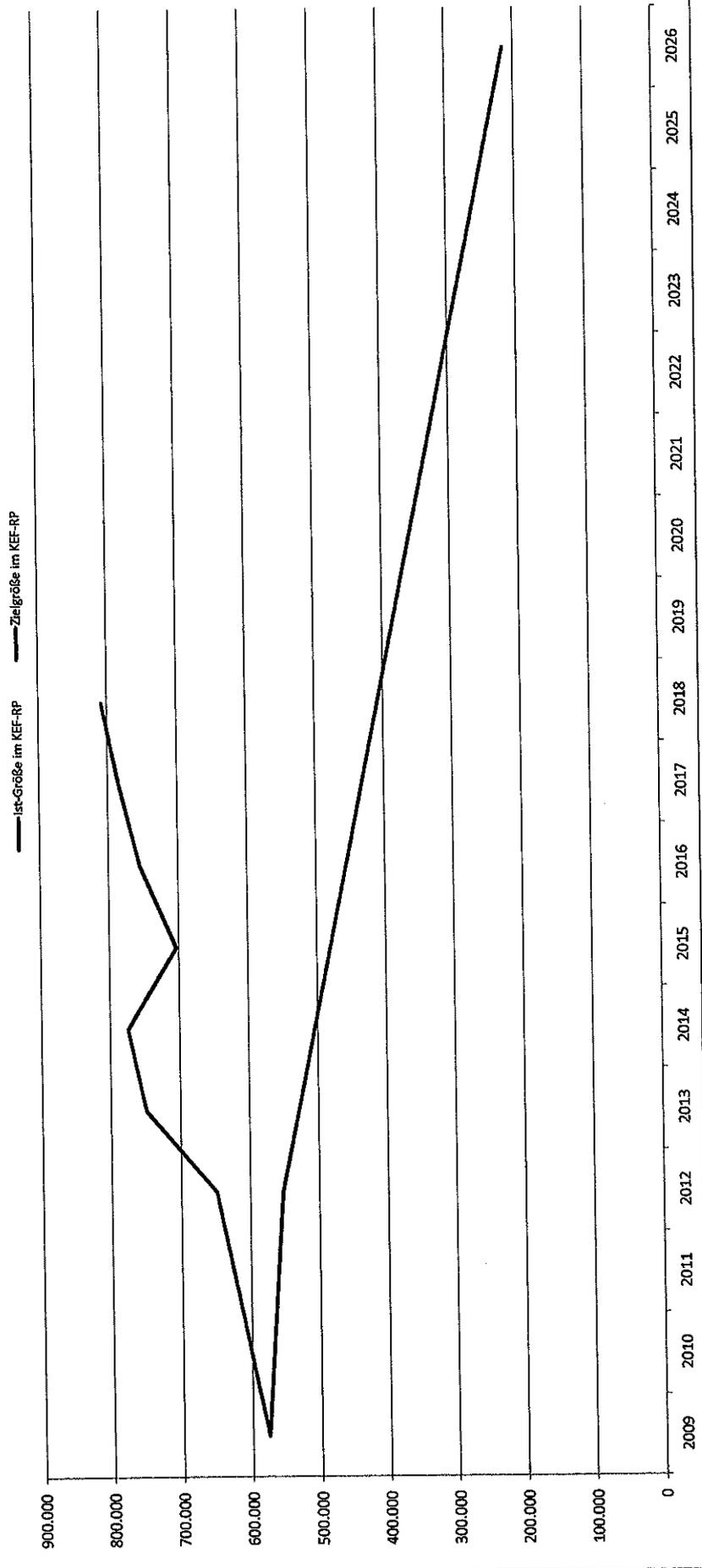
Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	576.154	552.106	528.058	504.010	479.962	455.915	431.867	407.819	383.771	359.723	335.675	311.627	287.579	263.531	239.483	215.436		
Ist-Größe	576.154	648.378	748.900	774.384	763.554	784.144	808.024											

**Konsolidierungspfad der OG Bobenheim am Berg im KEF-RP, 2013 (Basis: JR 2012; JR 2013; vorl. JR 2014; vorl. JR 2015; HHPL 2015/2016) bis 2026, in €**



**Endgültiger Konsolidierungsnachweis 2013**

**hier: Anlage zur Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung**

Die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg kann im Jahr 2013 die geforderte Mindest-Nettotilgung nicht erbringen.

Das bereinigte Ergebnis des Liquiditätskredites liegt bei 748.900,44 €, die vertraglich vereinbarte Zielgröße von 528.058 € kann nicht erreicht werden.

**Begründung:**

Der um die Investitionen bereinigte Endbestand der Liquiditätskredite beträgt zum 31.12.2012 648.378,13 € und zum 31.12.2013 748.900,44 €, somit beläuft sich die tatsächliche Tilgung von 2012 auf 2013 auf 0 €.

Im Jahr 2013 kann die Mindest-Nettotilgung nicht erreicht werden, da in diesem Jahr u. a. die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses (ca. 146.500 €) durchgeführt wurde. Die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses wurde über den Investitionsstock gefördert. Diese Maßnahme wurde über den Ergebnishaushalt abgewickelt, da es sich nicht um eine Investition, sondern um eine Unterhaltungsmaßnahme handelte. Aus diesem Grund hat sich der Liquiditätskredit von 2012 auf 2013 um ca. 100.500 € erhöht.

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
 Kommunalaufsicht  
 Philipp-Fauth-Straße 11  
 67098 Bad Dürkheim

---

Bewilligungsbehörde

Freinsheim, 22.11.2017

---

Ort, Datum

## Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

► Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen ◀

### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde     Ortsgemeinde     verbandsfreie Gemeinde

Name

Ortsgemeinde Bobenheim am Berg

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim

Auskunft erteilt

Frau Julia Schanzenbächer

Telefonnummer

06353/9357-244

Gemeindekennziffer

332 02 005

Datum des Vertrages

15.06.2016/03.08.2016

Beitritt zum

01.01.2012

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag  
 576.154 EUR

Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag

30.060 EUR

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag  
 10.020 EUR

Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3  
 Konsolidierungsvertrag)

24.048 EUR

### 2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (das Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tats. Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2015	479.962 EUR	647.464 EUR	24.048 EUR	126.919,99 EUR
Nachweisjahr 31.12.2016	455.915 EUR	595.453 EUR	24.048 EUR	52.010,63 EUR

### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

	ja	nein	Bemerkungen
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
weitere Anlagen (z.B. Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

4. Zahlenmäßiger Nachweis

Nr.	Buchungsstelle Finanzrechnung (Produkt / Konto)	Bezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt		Basis. lt. Vertrag	HH-Ansatz incl. Nachträge	Finanz- ergebnis	Konsolidierungsergebnis		Bemerkungen
			ja	nein				Soll-Betrag €	IST-Betrag €	
1	611001-401100 (611001-601100)	Grundsteuer A Erhöhung des Hebesatzes von 285% auf 315%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.087 €	10.900 €	11.331,36 €	1.087 €	1.079 €	
2	611001-401200 (611001-601200)	Grundsteuer B Erhöhung des Hebesatzes von 338% auf 378%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11.520 €	112.000 €	113.927,05 €	11.520 €	12.056 €	
3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
4			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
5			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
6			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
7			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
8			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
9			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
10			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
Summe Erhöhung der Einzahlungen:								12.607 €	13.135 €	
11			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
12			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
13			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
14			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
15			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
16			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
17			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
18			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
19			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
20			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€	€	€	
Summe Verringerung der Auszahlungen:								€	€	
Konsolidierungsbeitrag:								12.607 €	13.135 €	

Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	13.135 €
(+) Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	12.124 €
(=) anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	25.259 €
(-) Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	10.020 €
(=) Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	15.239 €

5. **Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- der Stand der Liquiditätskredite gemäß dem Leitfaden (Ziffer 3.1.1.1) ermittelt wurde,
- die Angaben unter 4. den vom kommunalen Vertretungsorgan festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Freinsheim, 22.11.2017

Ort, Datum

*[Handwritten Signature]*

Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters

*Jürgen Oberholz*  
Bürgermeister



Dienstsiegel

**Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!**

6. **Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

keine Beanstandungen  folgende Beanstandungen

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

nichts weiteres veranlasst  folgendes veranlasst

Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	570.854	592.106	528.058	504.010	479.962	455.915	431.867	407.819	383.771	359.723	335.675	311.627	287.579	263.531	239.483	215.436
Ist-Größe	570.854	648.378	748.900	774.384	647.464	595.453	644.988	698.068	759.998	792.833						

### Konsolidierungspfad der OG Bobenheim am Berg im KEF-RP, 2016 (Basis: JR 2012 bis 2015; vorl. JR 2016; 1. NT 2017) bis 2026, in €

